



Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang

01.07.2020

Nr. 32-1

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde am 08.07.2020**
2. **Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung am Dienstag, dem 07.07.2020**
3. **Trink- u. Abwasserverband Börde: Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen**
4. **Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zum Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins**
5. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde am 08.07.2020

Die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, dem 08.07.2020, um 16:00 Uhr, im Sitzungssaal Börde I + II im Verwaltungsgebäude in der Bornschen Straße 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung ist öffentlich. Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) werden Besuchergruppen nicht zugelassen. Ich bitte Einzelpersonen, um Infektionsrisiken für sich und andere auszuschließen, möglichst davon abzusehen, persönlich zu erscheinen. Einwohnerfragen können vorab schriftlich eingereicht werden. Besucherinnen und Besucher müssen vor Betreten des Gebäudes ihre Identität (Name, Vorname, Anschrift, Erreichbarkeit) in einer Besucherliste eintragen und Fragen zu ihrem Ansteckungsrisiko beantworten. Dies dient einer möglichen Rekonstruktion von Infektionswegen.

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 02.06.2020 - öffentlicher Teil
5. Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
6. öffentliche Vorlagen
- 6.1 Einlegung Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG LSA im Verfahren Gemeinde Barleben/ Landkreis Börde wegen Kreisumlage 2017
- 6.2 Änderung der Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales
- 6.3 Änderung der Besetzung der Vertreter des Landkreises Börde im Beirat des „Jobcenters Börde“
- 6.4 Änderung der Besetzung der Vertreter des Landkreises Börde in der Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“
- 6.5 Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses aus den Reihen des Kreistages
- 6.6 Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde
- 6.7 Satzung über das Wahlverfahren zur Kreisvertretervertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde
- 6.8 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule (Gebührensatzung Kreisvolkshochschule)
- 6.9 Grundsatzentscheidung für die Finanzierung einer Umbaumaßnahme an der Sekundarschule Zielitz
- 6.10 Haushaltssatzung 2020 des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung
- 6.11 Etablierung eines Waldpädagogikzentrums im Kreiswald Hohes Holz
- 6.12 Information zu den Themenbereichen Schulbezirke, Schuleinzugsbereiche, Kapazitätsgrenzen und sogenannte „Weiße Flecke“
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 02.06.2020 - nichtöffentlicher Teil
9. nichtöffentlich zu beratende Themen

Öffentlicher Teil

10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 25.06.2020
gez. Stichnoth
Landrat

Gemeinde Hohe Börde
OT Ixleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

19.06.2020

Bekanntmachung
Am Dienstag, dem 07.07.2020, um 16:30 Uhr, findet im OT Wellen, Bürgerhaus, Thomas-Müntzer-Straße 8a die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Ernennung von Herrn Matthias Jordan zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bebertal **Vorlage: 0404/2020**
6. Ernennung von Herrn Marko Glufke zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Eichenbarleben **Vorlage: 0358/2020**
7. Ernennung von Herrn Benjamin Blanke zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Groß Sangersleben **Vorlage: 0359/2020**
8. Ernennung von Herrn Marcel Herzberg zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Groß Sangersleben **Vorlage: 0361/2020**
9. Ernennung von Frau Michaela Liese zur Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Hermsdorf **Vorlage: 0362/2020**
10. Entsendung von Mitgliedern in den beschließenden Hauptausschuss der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0462/2020**
11. Entsendung von Mitgliedern in den beschließenden Bauausschuss der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0465/2020**
12. Entsendung von Mitgliedern in den beratenden Finanzausschuss der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0466/2020**
13. Entsendung von Mitgliedern in den beratenden Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0467/2020**
14. Entsendung von Mitgliedern in den beratenden Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0468/2020**
15. Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Finanzausschuss der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0470/2020**
16. Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0471/2020**
17. Berufung von sachkundigen Einwohnern in den beratenden Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde durch Benennung der einzelnen Fraktionen, auf Grund einer Fraktionsänderung **Vorlage: 0472/2020**
18. Wahl des Vorsitzenden und 2 weiterer Schiedspersonen **Vorlage: 0441/2020**
19. Antrag auf Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0297/2020**
20. Zuschüsse für Jubiläumsveranstaltungen anlässlich der Ortsgründungen Hermsdorf und Hohenwarsleben **Vorlage: 0348/2020**
21. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43-4 „Rasthof Bornstedt“ der Ortschaft Bornstedt **Vorlage: 0247/2020**
22. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 43-4 „Rasthof Bornstedt“ in der Ortschaft Bornstedt **Vorlage: 0248/2020**
23. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45-1 „Alter Sportplatz“ in der Ortschaft Rottmersleben **Vorlage: 0411/2020**
24. Satzungsbeschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45-1 „Alter Sport-

- platz“ in der Ortschaft Rottmersleben **Vorlage: 0412/2020**
25. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21-12 „Am Mühlberg“ in der Ortschaft Niedermodeleben **Vorlage: 0414/2020**
26. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6-5 „Bornstedter Straße/Ackerstraße“ in der Ortschaft Eichenbarleben **Vorlage: 0478/2020**
27. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 6-5 „Bornstedter Straße/Ackerstraße“ in der Ortschaft Eichenbarleben **Vorlage: 0479/2020**
28. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42-6 „An der Kämpe III“ in der Ortschaft Bebertal **Vorlage: 0415/2020**
29. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 42-6 „An der Kämpe III“ in der Ortschaft Bebertal **Vorlage: 0416/2020**
30. Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bebertal, Baugebiet „An der Kämpe III“ **Vorlage: 0418/2020**
31. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42-7 „Burgstraße 21“ der Ortschaft Bebertal **Vorlage: 0445/2020**
32. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-7 Wohngebiet „Im Fuchstal“ in der Ortschaft Ixleben **Vorlage: 0427/2020**
33. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22-4 „An der Tränke-Wellener Weg“ in der Ortschaft Ochtmersleben **Vorlage: 0428/2020**
34. Beschluss über die Auslage des Entwurfes einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Ochtmersleben „Mammendorfer Straße“ **Vorlage: 0429/2020**
35. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange - Entwurf Bebauungsplan Nr. 12-9 „Wohngebiet Gutensweger Straße II“ der Ortschaft Hermsdorf **Vorlage: 0454/2020**
36. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zur Entwidmung bzw. Einziehung einer Teilfläche des Lindenplatzes und der vorhandenen Parkplatzflächen am Lindenplatz in der Ortschaft Hermsdorf **Vorlage: 0476/2020**
37. Aufstellung eines Ausgleichsbebauungsplanes für die Gemeinde Sülzetal **Vorlage: 0417/2020**
38. Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Hortgebäudes im OT Hermsdorf **Vorlage: 0474/2020**
39. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die energetische Sanierung der Wildparksporthalle im Rahmen des STARK III plus EFRE-Fördervorhabens **Vorlage: 0464/2020**
40. Bestätigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe zur weiteren Finanzierung von Ausbaugewerken Grundschule „An den Wellenbergen“ im OT Bebertal **Vorlage: 0382/2020**
41. Vorstellung des Betriebskonzeptes Familiensportbad Niedermodeleben - durch den Vors. des Schwimmbadvereins
42. Änderung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens „Sanierung Familiensportbad in Niedermodeleben“ **Vorlage: 0475/2020**
43. Widmung der Straßen „Gunterstraße“ und „Kriemhildstraße“ im Wohnpark Am Burgende in der Ortschaft Wellen **Vorlage: 0440/2020**
44. 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0408/2020**
45. Kleingartenentwicklungskonzept der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0437/2020**
46. Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln zum barrierefreien Ausbau der vorhandenen Bushaltestellen der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0419/2020**
47. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP auf Darstellung der Energiebilanz für Energieeinsparung in der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0399/2020**
48. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP auf klimaneutrale Energieversorgung in der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0400/2020**
49. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP auf Bedarfsprüfung für Ladestationen innerhalb des Gemeindegebietes **Vorlage: 0401/2020**
50. Antrag des Ortschaftsrates Rottmersleben auf Errichtung einer Hundewiese **Vorlage: 0392/2020**
51. Antrag des Ortschaftsrates Rottmersleben auf Klärung der Nutzung des Spiel-Schachbretts **Vorlage: 0393/2020**
52. Antrag des Ortschaftsrates Rottmersleben auf Übernahme des Bananenteiches in das kommunale Eigentum der Gemeinde **Vorlage: 0394/2020**
53. Antrag des Ortschaftsrates Rottmersleben auf Zustimmung der Gemeinde zur Übergabe des Schulgebäudes in Rottmersleben an die Oskar-Kämmer-Schule **Vorlage: 0395/2020**
54. Antrag des Ortschaftsrates Rottmersleben auf Aufnahme der Schaffung eines Radweges zwischen Rottmersleben und Schackensleben in das Radwegekonzept **Vorlage: 0396/2020**
55. Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen/FDP auf Planung und Umsetzung der Radwege von Niedermodeleben nach Hohendodeleben und nach Klein Rodensleben **Vorlage: 0402/2020**
56. Antrag aller Fraktionen auf ein neues Bezuschussungskonzept für die Ortschaften - eigene Verfügungspauschale **Vorlage: 0405/2020**
57. Bericht der Bürgermeisterin
58. Berichte der Verbandsvertreter
59. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

60. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil
61. Beschluss zur Auflösung des Pachtvertrages mit der Schwarz Außenwerbung GmbH und Übernahme der Wartehallen in Gemeindeeigentum **Vorlage: 0397/2020**
62. Herstellung des Einvernehmens zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen 2020 AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. **Vorlage: 0473/2020**
63. Städtebaulicher Vertrag mit Erschließungsvereinbarung zum Bebauungsplan Nr. 43-4 „Rasthof Bornstedt“ der Ortschaft Bornstedt **Vorlage: 0249/2020**
64. Städtebaulicher Vertrag zur 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 45-1 „Alter Sportplatz“ in der Ortschaft Rottmersleben **Vorlage: 0410/2020**
65. Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 6-5 „Bornstedter Straße/Ackerstraße“ in der Ortschaft Eichenbarleben **Vorlage: 0480/2020**
66. Abschluss eines Nutzungsvertrages **Vorlage: 0333/2020**
67. Abschluss eines Sponsoringvertrages **Vorlage: 0334/2020**
68. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Nordgermersleben **Vorlage: 0346/2020**
69. Grundstücksverkauf in der Gemarkung Rottmersleben **Vorlage: 0349/2020**
70. Grundsatzbeschluss über einen Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf **Vorlage: 0477/2020**
71. Antrag des Gemeinderatsvorsitzenden der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0453/2020**
72. Personalangelegenheit **Vorlage: 0407/2020**
73. Personalangelegenheit **Vorlage: 0403/2020**
74. Bericht der Bürgermeisterin
75. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

76. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
77. Schließen der Sitzung

Trittelt

Trink- u. Abwasserverband Börde

Zusätzliche allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen aufgrund der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer ab 01.07.2020-31.12.2020

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis
Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,18 €/cbm zzgl. 5 % MwSt. = 1,24 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend des Wirtschaftsplanes des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt. Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung. Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis

Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Qn/Q3 bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet.

	Nettopreis	Incl. 5 % MwSt.
Pauschalisten bis DN 50	9,74 €	10,23 €
Bis Qn 2,5 / Q ₃ 4	9,74 €	10,23 €
Qn 6,0 / Q ₃ 10	24,36 €	25,58 €
Qn 10 / Q ₃ 16	38,97 €	40,92 €
DN 50 / Q ₃ 25	57,87 €	60,76 €
DN 50 - Verbund / Q ₃ 25 - Verbund	67,13 €	70,49 €
DN 80 / Q ₃ 63	138,45 €	145,37 €
DN 80 - Verbund / Q ₃ 63 - Verbund	147,32 €	154,69 €
DN 100 / Q ₃ 100	208,90 €	219,35 €
DN 100 - Verbund / Q ₃ 100 - Verbund	217,18 €	228,04 €
DN 150 / Q ₃ 250	522,14 €	548,25 €

Für die Wasserzählerdatenfernauslesung wird ein zusätzlicher Grundpreis je Monat von 19,42 € netto zzgl. 5 % MwSt. = 20,39 € berechnet. Die Einrichtung der Wasserzählerfernauslesung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und nach Auftrag. Die Verbrauchsdaten werden über eine passwortgeschützte Internetseite zur Verfügung gestellt.

3. Rechnungslegung, Abschläge

Rechnungen und Abschläge werden zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Auf die Jahresabrechnung sind 10 Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen sind am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. fällig. Ein Guthaben in der Jahresabrechnung wird mit dem folgenden ersten Abschlag verrechnet. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt bei erteiltem SEPA Lastschriftmandat die Abbuchung am ersten folgenden Bankgeschäftstag.

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse

Die Regelungen für Entgelte der Feuerwehranschlüsse unterliegen einer vertraglichen Sonderregelung mit der jeweiligen Gemeinde.

2. Standrohrentleihe

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind Entgelte wie folgt zu zahlen

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages	500,00 €
(Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)	

	Nettopreis	Incl. 5 % MwSt.
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53 €	1,61 €
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04 €	
Bearbeitungspauschale	15,00 €	15,75 €
Mengenpreis	1,18 €	1,24 €

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
2. Die Herstellungskosten der Verteilungsanlage werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.
3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer/Erschließungsträger umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden, anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

$$BKZ(\text{in } \text{€}) = 0,7 \times K \times P(A_i) / \text{Summe } P(A_i).$$

Darin bedeuten:

- K Herstellungskosten nach Abs. 2
 - P(A) der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:
- In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:
P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit
P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten
P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten
0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit
Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.

Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird der BKZ nach dem Spitzendurchfluss berechnet, 0,8 l/sek entsprechen 1 Wohneinheit.

Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage außerhalb von Erschließungsgebieten wird folgender BKZ berechnet:
BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 5 % MwSt. = 451,50 € je Wohneinheit.

Bei mehreren Wohneinheiten/Gewerbekunden, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

5. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang

01.07.2020

Nr. 32-2

6. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in neu zu erschließenden Wohngebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird gemäß Abs. 3 an den Erschließungsträger berechnet. Für Erschließungsgebiete, bei denen bisher der BKZ nicht vom Erschließungsträger abgelöst wurde, wird ein Pauschalbetrag berechnet. Er beträgt: 970,00 € je Wohneinheit zzgl. 5 % MwSt. = 1.018,50 € je Wohneinheit.
Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.
7. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 40 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m 2.230,00 € zzgl. 5 % MwSt. = 2.341,50 €.
Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
2. Bei Anschlusslängen über 10 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 148,00 €/m zzgl. 5% MwSt = 155,40 €/m berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 64,00€/m zzgl. 5% MwSt = 67,20 €/m berechnet.
3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal 32,56 €/m zzgl. 5% MwSt. = 34,19 €/m gutgeschrieben. Die Rohrlegung erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
4. Für Wasserzählerschächte sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
5. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 40 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.
2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserversorgungsbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	Einheitspreis	
	Nettopreis	Incl. 5 % MwSt.
a) Baustelleneinrichtung für Tiefbauarbeiten	216,19 €	227,00 €
b) Erdarbeiten u. Verlegung auf privatem Grundstück	64,00 €/m	67,20 €/m
c) Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	32,56 €/m	34,19 €/m
d) Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung Ø 70 mm, Länge bis 400 mm Länge bis 530 mm	201,00 € 218,00 €	211,05 € 228,90 €
e) Für die nachträgliche Herstellung von Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gem. den technischen Bedingungen des TAV Börde (ohne Tiefbau)	274,00 €	287,70 €
f) Monteurstunde	43,18 €	45,34 €
g) Kleintransporter	0,77 €/km	0,81 €/km
h) Lieferung u. Einbau Wasserzählergarnitur und Einbau Wasserzähler/Bauwasserzähler	Nach Aufwand zzgl. 5 % MwSt	
i) Rohrleitungsarbeiten und Material	Nach Aufwand zzgl. 5 % MwSt	

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben.
Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohngebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan, wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen, sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler oder Bauwasserzähler Qn 2,5 bis 6,0 (bzw. Q3 4 bis 10) in Anschlussleitungen mit vorhandener Wasserzähleranlage ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis	incl. 5% MwSt.	incl. 16% MwSt.
a) für jeden Ausbau	61,67 €		71,54 €
b) für jeden Einbau	51,67 €	54,25 €	
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,67 €	54,25 €	
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	Nach Aufwand zzgl. 5% MwSt		
e) Ersatz des Wasserzählers (infolge Frostschaden, Beschädigung, Verlust)	Nach Aufwand zzgl. 5 % MwSt		
f) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €		29,65 €

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn 10 bzw. Q3 16) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.
Weitere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise / Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis	Incl. 16% MwSt.
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90 €	
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90 €	
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00 €	
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56 €	29,65 €
e) Stilllegung eines Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (außer bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses)	Nach Aufwand zzgl. 16 % MwSt	
f) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto	

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes bis Jahresabschluss werden 15,00 € zzgl. 16 % MwSt. = 17,40 € Kosten für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung berechnet.
3. Mahnkosten / Verzugszinsen
a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang 18,00 €.
c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.
4. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreislise des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.
5. Umsatzsteuer / Zahlungsbedingungen
Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 5 % bzw. 16 %).

Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

6. Ratenzahlungen
Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

7. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des TAV Börde ist Oschersleben (Bode).

§ 9 In-Kraft-Treten / Veröffentlichung

Die vorstehenden zusätzlichen allgemeinen Preisregelungen treten am 01.07.2020 befristet bis 31.12.2020 aufgrund der temporären Steuersenkung ab 01.07.2020 in Kraft. Die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2020 behalten für den Zeitraum bis 30.06.2020 ihre Gültigkeit. Ab 01.01.2021 gelten automatisch wieder die erhöhten Steuersätze von 7% und 19%. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm/ Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/ Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/ Jahr

Bekanntmachung

zum Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Planfeststellungsverfahren des Bauvorhabens „Neubau einer Personenunterführung einschließlich Aufzügen in der Verkehrsstation Wolmirstedt“,

Bahn-km 14,622 bis 17,708 der Strecke 6402 Magdeburg Hbf - Stendal in der Gemarkung Wolmirstedt im Landkreis Börde

I.

In o.g. Anhörungsverfahren wird auf eine Erörterung verzichtet.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 18a Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Nach dieser Vorschrift kann die Anhörungsbehörde im o. g. Anhörungsverfahren auf eine Erörterung verzichten.

Bei der Ausübung dieses Verzichtsermessens können gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie-Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG)- vom 20.05.2020 (BGBl. I, Seite 1041 ff.) auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Davon macht die Anhörungsbehörde in dem vorliegenden Fall Gebrauch.

Bei der gegenwärtigen Pandemie handelt es sich nicht nur um eine kurze Ausnahmesituation. Nach derzeitigem Stand werden die Einschränkungen gegebenenfalls über mehrere Monate aufrechterhalten werden müssen. Um die Gefahr einer Ausbreitung des Virus zu minimieren, wird seitens der Behörde auf einen Erörterungstermin verzichtet.

III.

Um Beachtung folgender Hinweise wird gebeten:

- Über die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt hinaus erfolgt die Bekanntmachung zum Verzicht auf den Erörterungstermin auch auf der Homepage der Stadt Wolmirstedt und auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>
- Private Einwendungen wurden nicht erhoben.
- Es liegen Stellungnahmen betroffenen Träger öffentlicher Belange vor. Diesen wird Gelegenheit gegeben, sich nochmals abschließend zu der Antwort des Vorhabenträgers bis zum 21.07.2020 zu äußern.
- Das Anhörungsverfahren endet mit Ablauf des 21.07.2020.

Im Auftrag

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat
Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

7/300
7193599-1